

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 05.12.2019

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Wien, Referat Vereins-, Versammlungs- und Medienrechtsangelegenheiten
ZVR-Zahl 1135074863

Vereinsdaten

Name YouGreen für eine grüne Zukunft
Sitz Wien (Wien)
c/o
Zustellanschrift 1120 Wien, Bischoffgasse 5/21
Land Österreich
Entstehungsdatum 28.08.2019
statutenmäßige Vertretungsregelung Dem/Der Präsident/in (auch Obmann/Obfrau genannt) obliegt die Vertretung des Vereines gegenüber Behörden und dritten Personen. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom/von der Präsidenten/Präsidentin zu unterfertigen. Im Verhältnis zu Banken, die Vereinskonten führen, sind der/die Präsident/in (Obmann/Frau) und der/die Kassier/in einzelzeichnungsberechtigt. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des/der Präsidenten/in sein/ihre Stellvertreter/in (der/die Vizepräsident/in). Schriftführer/in und Kassier/in vertreten sich gegenseitig.

Organschaftliche Vertreter

Präsident

Vertretungsbefugnis 12.07.2019 - 11.07.2024 (Funktionsperiode)
Familiename Nicolescu
Vorname Andrei
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Vizepräsidentin

Vertretungsbefugnis 12.07.2019 - 11.07.2024 (Funktionsperiode)
Familiename Christoph
Vorname Johanna
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Kassierin

Vertretungsbefugnis 12.07.2019 - 11.07.2024 (Funktionsperiode)
Familiename Paler-Nicolescu
Vorname Adriana
Titel (vorang.) Mag.
Titel (nachg.)

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

Tagesdatum / Uhrzeit **Donnerstag 05.Dezember 2019 \ 12:51:28**